

**Öffentliche Bekanntmachung der 6. Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Friedenweiler vom 28.09.2004**

Nach §4 Abs.3 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg, §1 der Durchführungsverordnung zur Gemeindeordnung und nach der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Friedenweiler wird die 6. Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Friedenweiler welche der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.07.2025 beschlossen hat öffentlich bekannt gemacht.

**Gemeinde Friedenweiler  
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

**6. Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Friedenweiler vom 28.09.2004**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs.2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 22.07.2025 folgende Änderung der Wasserversorgungssatzung in der Fassung von 28.09.2004 beschlossen:

**§1**

§46 wird wie folgt geändert:

- (1) Solange die Gebührensschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührensschuldner jeweils zum 15.02., 15.04., 15.06., 15.08., 15.10. und 15.12. Vorauszahlungen zu leisten. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Abschlagstermins.
- (2) Jeder Vorauszahlung ist ein Sechstel des zuletzt festgestellten Jahresverbrauchs zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahresverbrauch geschätzt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührensschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen der §§ 42 Abs.2 und 3 und 44 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

**§2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Im Übrigen bleibt die Wassersatzung vom 28.09.2004 mit allen zwischenzeitlichen Änderungen unverändert in Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs.4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.



Friedenweiler, 22.07.2025

\_\_\_\_\_  
Josef Matt, Bürgermeister